

GD / Motion Gemperli-Goldach / Rossi-Sevelen / Seger-St.Gallen / Gschwend-Altstätten / Sulzer-Wil (11 Mitunterzeichnende) vom 15. Februar 2022

## Zuständigkeit und Finanzierung von Sanitäts-Grossereignissen

Antrag der Regierung vom 16. August 2022

### Nichteintreten.

Begründung:

Das Konzept GRAL (Gesundheits- und Rettungswesen in ausserordentlichen Lagen) aus dem Jahr 2016 teilt die sanitätsdienstliche Versorgung in drei Eskalationsstufen auf:

- Stufe 1: bis fünf Verletzte,
- Stufe 2: sechs bis elf Verletzte und
- Stufe 3: zwölf bis fünfzig Verletzte.

Während in Stufe 1 die Ereignisse im Rahmen des regulären Betriebs bewältigt werden können, werden in der Stufe 2 zusätzlich die mobile Patientensammelstelle und in der Stufe 3 auch die mobile Sanitätshilfsstelle aufgebaut.

Die zusätzlichen betrieblichen Mittel in der Stufe 2 werden von den Sanitätszügen von sieben Standortgemeinden (Gossau, St.Gallen, Goldach, Oberriet, Buchs, Rapperswil-Jona und Wil) bereitgestellt, die mobile Sanitätshilfsstelle hingegen vom Sicherheitsverbund Wil. Zwischen den Feuerwehren der Standortgemeinden Buchs, Oberriet, Goldach, Gossau und Rettung St.Gallen bestehen Leistungsvereinbarungen.

Während die Kosten im Regelbetrieb von den Patientinnen und Patienten, den Spitalverbunden und vom Kanton getragen werden, kommen die jeweiligen Standortgemeinden für die Kosten der Sanitätszüge auf. Die Kosten für die mobile Sanitätshilfsstelle der Stufe 3 werden im Verhältnis zur jeweiligen Wohnbevölkerung unter den vier beteiligten Kantonen St.Gallen, Thurgau und den beiden Appenzell aufgeteilt.

Die von der Motion aufgegriffene Problematik ergibt sich primär aus der Tatsache, dass zum aktuellen Zeitpunkt die Kosten der Vorhalteleistungen (Personal und Material), der Ausbildung und der Einsätze der Sanitätszüge zu Lasten der Standortgemeinden anfallen, die Sanitätszüge jedoch im Ernstfall von allen Gemeinden im Kanton genutzt werden können. Diese Kosten werden aktuell auf höchstens 450'000 Franken je Jahr geschätzt.

Die Regierung unterstützt das Anliegen der Motionäre im Grundsatz, schlägt jedoch eine pragmatische und kurzfristig umsetzbare Lösung ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen vor. Hierbei soll ab dem Jahr 2023 ein Teil der kantonalen Beiträge an die sanitätsdienstliche Notrufzentrale zur Deckung der Kosten der Sanitätszüge verwendet werden. Die GRAL-Revision (frühestens ab Mitte 2023) bietet die Gelegenheit, die aktuelle kantonale Organisation der Sanitätszüge zu überprüfen.